

Allgemeine Vertragsbedingungen von ESWE Versorgungs AG (ESWE) für die Lieferung von ESWE Fair GAS

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt für einen Erdgasbedarf ab 6.000 bis 1.000.000 kWh zum Letztverbrauch in Niederdruck an der Verbrauchsstelle.
- 1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag für die Verbrauchsstelle mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.4 Voraussetzung für die Aufnahme der Gaslieferung ist ein wirksames Netzanschlussverhältnis für die jeweilige Verbrauchsstelle (Anschluss) mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber.

2. Vertrag

- 2.1 Verträge mit ESWE können nur in deutscher Sprache abgeschlossen werden.
- 2.2 Mit Durchlaufen des Onlinebestellprozesses unter Eingabe der dort verlangten Angaben und Anklicken des Buttons für den verbindlichen Abschluss des Vertrages, wird ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Gasliefervertrages abgegeben. Nachdem Sie den Auftrag abgeschickt haben, erhalten Sie von uns eine E-Mail, die den Empfang Ihrer Bestellung bei ESWE bestätigt (Bestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert Sie nur darüber, dass ein verbindliches Angebot bei ESWE eingegangen ist. Die Auftragsdaten werden bei uns gespeichert.
- 2.3 Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald ESWE Ihnen in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.
- 2.4 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern Sie uns keine selbst abgelesenen Daten, die nicht älter als 14 Tage sein dürfen, übermitteln.
- 2.5 ESWE wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 2.6 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.7 Für jede Messeinrichtung gilt ein eigener Vertrag.

3. Vertragsdurchführung

- 3.1 Sie verpflichten sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und ESWE bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 3.2 Alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen, werden Ihnen im ESWE Online-Kundenportal als Download zur Verfügung gestellt. Sobald neue Dokumente im Kundenportal hinterlegt sind, erhalten Sie darüber eine Information per E-Mail an die dem Vertrag hinterlegte E-Mail-Adresse. Sie können dann die Dokumente über den gesicherten Portalzugang herunterladen.
- 3.3 Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen ausschließlich über E-Mail und/oder unser Online-Portal im Internet. Bei z.B. Serverausfall oder länger andauernden technischen Problemen können ausnahmsweise auch andere Kommunikationswege genutzt werden.
- 3.4 Bei Störungen des E-Mail-Verkehrs und/oder des Online-Portals steht Ihnen folgende Rufnummer zur Verfügung: 0800-7802200.
- 3.5 Störungen der Gasversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden. Bitte verständigen Sie dann Ihren zuständigen Netzbetreiber.

4. Sofortbonus/Neukundenprämie

- 4.1 **Einmaliger Sofortbonus** für Neukunden: Der Vertrag beinhaltet gegebenenfalls einen Sofortbonus gemäß Ihrem Auftrag, welcher innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen wird. Ein Anspruch auf Gewährung des Sofortbonus besteht nicht, wenn Sie in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss bereits durch ESWE beliefert wurden.
- 4.2 Sie erhalten darüber hinaus gegebenenfalls eine **Neukundenprämie** gemäß Ihrem Auftrag, wenn Ihre Verbrauchsstelle außerhalb des Grundversorgungsgebietes von ESWE (PLZ 65183 – 65207) liegt und Sie in den vergangenen sechs Monaten nicht von ESWE beliefert wurden. Der Gasliefervertrag muss hierzu ab Lieferbeginn zwölf Monate ununterbrochen bestehen. Die Neukundenprämie wird Ihnen nach zwölf Monaten überwiesen. Endet der Gasliefervertrag vor Ablauf von zwölf Monaten aufgrund einer Kündigung von Ihrer Seite wegen Umzug oder Sonderkündigungsrecht wegen Preisanpassung oder übt ESWE ihr außerordentliches Kündigungsrecht auf Grund von Zahlungsrückständen aus, besteht kein Anspruch, auch kein anteiliger, auf diese Neukundenprämie.

5. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 5.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten von ESWE für die Erdgasbeschaffung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach BEHG („CO₂-Preis“), die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG und die Bilanzierungsumlage. Ebenso sind die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten ESWE in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung enthalten.
- 5.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann ESWE ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an Sie weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit Ihnen zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstehenden Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 5.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird ESWE den zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter Ziffer 5.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach Ziffer 5.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist ESWE hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten ESWE, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. Ziffer 5.1 und ggf. Ziffer 5.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ESWE wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.5 Für **ESWE Fair GAS** erfolgen Preisanpassungen gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen. Bis zum 31.12.2025 sind Preisanpassungen nach Ziffer 5 ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind jedoch Preisanpassungen, die alleine staatlich oder regulatorisch veranlasst sind, wie Belastungen durch Konzessionsabgabe, Energiesteuer und Umsatzsteuer und den CO₂-Preis.
Die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer, die Umsatzsteuer und der CO₂-Preis werden auch während der Preisgarantie bis zum 31.12.2025 in der jeweils geltenden Höhe berechnet. Änderungen werden Ihnen unverzüglich mitgeteilt und sind im Kundenportal unter www.eswe.com einsehbar.
Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Erdgaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.
Im Gesamtbruttopreis sind derzeit 0,55 ct./kWh (netto) Energiesteuer und die derzeit geltende Umsatzsteuer enthalten. Nach Ablauf der Preisgarantie kommt ausschließlich Ziffer 5 zum Tragen.
- 5.6 Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. ESWE wird die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für Sie zudem im Kundenportal von ESWE unter www.eswe.com einsehbar.
- 5.7 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber ESWE zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von ESWE in der

Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

5.8 Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

6. Zutritt und Ablesung

6.1 Die Ablesung Ihrer Messeinrichtung erfolgt aus den nachfolgenden Gründen entweder durch uns oder durch Sie, sofern von uns verlangt:

- zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 7,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse unsererseits an einer Überprüfung der Ablesedaten.

6.2 Sofern ESWE die Ablesung selbst durchführt, haben Sie nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von ESWE den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.3 Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese Ihnen nicht zumutbar ist. ESWE darf bei einem berechtigten Widerspruch kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

6.4 Gestatten Sie dem Netzbetreiber, dem Messstellenbetreiber oder ESWE nicht das Grundstück und die Ihre Räume zum Zwecke der Ablesung zu betreten, darf ESWE den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

7. Abrechnung

7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von dem Energielieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.2 Der mit dem geeichten Gaszähler in Kubikmeter (m³) ermittelte Verbrauch wird mit den in der Rechnung ausgewiesenen Faktoren Brennwert und Zustandszahl (Z-Zahl) multipliziert und damit die thermische Energie des Erdgases in Kilowattstunden (kWh) ermittelt. Die kWh bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Das verwendete Verfahren entspricht den anerkannten Regeln der Technik, DVGW-Arbeitsblatt G 685.

7.3 ESWE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

7.4 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung zu erstatten oder ein Fehlbetrag nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7.5 Weiterhin bietet ESWE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die Sie dem Preisblatt im Download-Bereich auf eswe-versorgung.de entnehmen können. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Wenn Sie den Abrechnungsturnus monatlich, halb- oder vierteljährlich wählen, führt dies nach Monaten mit höherem Verbrauch (z.B. in der Kälteperiode) dazu, dass in den Folgemonaten ein höherer Abschlag zu leisten ist. Ein Ausgleich erfolgt erst mit der folgenden Abrechnung.

7.6 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.

Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Zahlung

8.1 Die Zahlung kann durch SEPA-Lastschriftmandat oder per Banküberweisung durch Sie erfolgen.

8.2 ESWE erhebt während der Vertragslaufzeit monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Zu hohe oder zu geringe Abschlagszahlungen werden im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung erstattet bzw. sind von Ihnen nachzuentrichten.

8.3 Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen im Zahlungsverkehr entstehen, werden Ihnen die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

9. Haftung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ESWE von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn ESWE an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ESWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen von ESWE beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.

9.2 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet ESWE bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften ESWE und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

10.2 Kommen Sie trotz Mahnung einer Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann ESWE den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Zahlungsrückstand mindestens 100,00 € beträgt.

10.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

10.4 Im Falle eines Wohnsitzwechsels sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. In der Kündigung ist Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn ESWE Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an Ihren neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Ein Anspruch auf Abgabe eines Angebots zu den bisherigen oder anderen Vertragskonditionen durch ESWE besteht für Sie nicht.

11. Erdgassteuer

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

12. Beschwerdeverfahren und Verbraucherschlichtungsstelle

12.1 Sie haben das Recht, sich jederzeit mit Ihren Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen von ESWE, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice von ESWE Versorgungs AG zu wenden: Postfach 55 40, 65045 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 780 2211, E-Mail: kundendialog@eswe.com.

12.2 Wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, wird ESWE Ihre Beanstandungen/Beschwerden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beantworten. Kann ESWE Ihren Beanstandungen/Beschwerden nicht abhelfen, wird ESWE Ihnen die Gründe schriftlich

oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG darlegen.

- 12.3 Im Falle einer solchen Beanstandung/Beschwerde über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und uns die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Ihr Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn ESWE Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat (Ziffer 11.2). Mit Einreichung Ihrer Beanstandungen/Beschwerden bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- 12.4 ESWE ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 12.5 Darüber hinaus können Sie sich im Falle einer Beanstandung/Beschwerde auch an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de wenden.
- 12.6 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Info@ESWE.com

13. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von ESWE automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist ESWE den Kunden ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 2,3,4 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hin. Weitere Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen der ESWE Versorgungs AG, abrufbar unter: www.eswe-versorgung.de/datenschutzhinweise.html.

14. Bonität

ESWE prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden ihre Bonität. Dazu arbeitet ESWE mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der ESWE die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt ESWE Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO
www.creditreform.de/eu-dsgvo.html

15. Sonstiges

- 15.1 ESWE ist berechtigt den Abschluss des Gaslieferungsvertrag **ESWE Fair GAS** mit dem Kunden abzulehnen.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Dies gilt auch für Lücken im Vertrag.

(Stand: 01.07.2024)